

236. Wasserrecht. A. Mit Zuschrift vom 22. August 1911 sucht Fritz Hotz-Leemann in Ütikon um die Bewilligung nach, am Ütikerbache in Dollikon, Gemeinde Meilen, eine Schwemme für seine Schweinezüchtereie zu errichten.

B. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 1691 vom 4. September 1911 ist das Gesuch vom Statthalteramte Meilen öffentlich bekannt gemacht worden.

Laut Mitteilung des Statthalteramtes Meilen vom 11. Oktober 1911 sind dagegen keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Schwemme war bei der Einreichung des Gesuches in der Hauptsache bereits erstellt. Sie liegt rechts des Baches 20 m unterhalb des Durchlasses unter der alten Landstraße in Dollikon und besteht aus einem 6 m² großen Becken. Die Anlage ist durch einen Sandsteinsockel und ein Drahtgitter darüber vom Bache getrennt. Das Wasser des Baches wird unmittelbar unterhalb des Beckens durch eine Sandsteinschwelle gestaut. Um gleichzeitig mit der Erteilung der Bewilligung auch die Maße der Anlage festsetzen zu können, ist diese am 30. November 1911 vermessen worden. Die Vermessung hat ergeben, daß die Stauschwelle noch 0,3 m höher liegt, als die Sohle des Baches, wie diese zur Zeit der Erstellung der Anlage war. Diese Höhe ist zu beanstanden, da der Querschnitt des Baches ohnehin im Verhältnisse zum Einzugsgebiete beschränkt ist. Es ist daher zu verlangen, daß diese Schwelle um 0,13 m abgenommen werde. Eine Stauffalle an Stelle der festen Schwelle will der Eigentümer nicht erstellen.

Am 2. Juli 1878 hat der Regierungsrat einem Gottfried Meier in Dollikon ohne Auferlegung eines Wasserzinses bewilligt, etwa 100 m oberhalb der heutigen Schwemme das Wasser dieses Baches zu fassen und einen Teil mit einem Widder zu seinem Hause zu leiten.

Diese Widderanlage soll nach Angabe des Gemeinderates Meilen vom 28. Mai 1887 schon damals nicht mehr vorhanden gewesen sein; auch ist das Wasserrecht nach Mitteilung des Notariates Meilen vom 13. Januar 1912 im Grundbuche nicht eingetragen. Es kann daher gemäß § 51 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 als erloschen erklärt werden.

Das neue Wasserrecht erhält die gleiche Nummer 23, Bezirk Meilen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Fritz Hotz-Leemann in Ütikon wird bewilligt, seine Schweineschwemme, die er am Ütikerbache bei der Wirtschaft zum Wiesengrund in Dollikon in der Gemeinde Meilen erstellt hat, fortbestehen zu lassen gemäß dem eingereichten Plane.

Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen und Bestimmungen:

a) Besondere Bedingungen:

1. Die Anlage ist stets so zu unterhalten, daß die badenden Tiere nicht in das Bachgebiet gelangen können.

2. Die Pflicht der Unterhaltung des Bettes und der beidseitigen Ufer des Ütikerbaches liegt den Inhabern dieses Wasserrechtes auf der Strecke vom Straßendurchlasse bis 5 m unterhalb der Stauschwelle ob (§ 48 des Wasserbaugesetzes).

b) Allgemeine Bestimmungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden (§§ 22 und 81 des Wasserbaugesetzes).

2. Für die Wiederherstellung von Teilen der Anlage, die durch Hochwasser oder sonstwie zerstört werden sollten, haben die Inhaber des Wasserrechtes jeweilen die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen (§ 71, Absatz 4 des Wasserbaugesetzes).

3. Sollte das Wasserrecht in den Besitz eines andern übergehen, so ist dies der Baudirektion durch das Notariat gemäß der Verordnung des Obergerichtes vom 18. November 1911 mitzuteilen.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer, an ihrem Eigentum, oder am öffentlichen Grunde entstehen sollte (§ 73 des Wasserbaugesetzes).

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich in Zukunft irgendwelche Übelstände zeigen, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere Sicherungen anzuordnen oder die Benützung der Anlage zu gewissen Zeiten einzuschränken (§ 72 des Wasserbaugesetzes).

6. Alle Abänderungen, die allfällig durch eine von den zuständigen Behörden beschlossene Gewässerkorrektion an der Wasserwerkanlage nötig werden, fallen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers (§ 43 des Wasserbaugesetzes).

II. Das Recht zur Benützung des Baches für die Schwemme erlischt nach Ablauf von 20 Jahren, nämlich Ende des Jahres 1931 (§ 32 des Wasserbaugesetzes).

III. Die Maße der Hauptbestandteile der Anlage werden wie folgt festgelegt:

Höhenfixpunkte:	m ü. M.
A. Auf eisernem Bolzen am kleinen Gebäude von Hotz am Bache, Bachseite, 1,3 m von der Nord-ecke	414,13
B. Auf Falz der Fensterbank über diesem Bolzen	415,26
C. Auf eisernem Bolzen in der nördlichen Wand des Schwemmbeckens, 0,10 m von der hintern Abschlußschwelle, 0,48 m über dem Boden des Beckens	412,95
D. Nullpunkt am Pegel an der Quaibrücke in Zürich	411,29

Badanlage:

Stauwehr im Bache, lichte Breite 2,2 m:

Krone (Bestand 412,77) soll	412,64
Plattenboden des Schwemmbeckens	412,47

IV. Der jährliche Wasserzins wird auf Fr. 2 festgesetzt. Dieser Zins ist fällig je auf den 31. Dezember, zum ersten Male auf den 31. Dezember 1911.

V. Fritz Hotz-Leemann hat diese Bewilligung auf seine Kosten in das Grundbuch eintragen zu lassen. Hierüber hat er der Baudirektion binnen 3 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

VI. Fritz Hotz-Leemann hat bis zum 15. März 1912 die Bachschwelle auf die festgesetzte Höhe von 412,64 m ü. M. (31 cm unter die Oberfläche des eisernen Bolzens an der nördlichen Beckenwand) abzunehmen.

VII. Fritz Hotz-Leemann hat an die Staatskasse Fr. 10 Bewilligungsgebühr, Fr. 15 Untersuchungsgebühr zu Handen der Baudirektion, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VIII. Die am 2. Juli 1878 dem Gottfried Meier in Dollikon erteilte Bewilligung zur Fassung des Wassers im Dollikerbach wird aufgehoben.

IX. Mitteilung an Fritz Hotz-Leemann, Restaurant Bahnhof in Ütikon, unter Rückstellung des einen Doppels des Gesuchplanes und Zustellung eines neuen Planes 1 : 200, an das Statthalteramt Meilen, an den Gemeinderat Meilen, an das Notariat Meilen und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.